



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 19.12.2020 Zl. 900-2/20/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR 6.028.100
Aufwendungen:	EUR 6.163.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 34.800
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR 3.800

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ EUR -104.400

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR 5.733.900
Auszahlungen:	EUR 6.085.400

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² EUR -351.500

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Abschnitt	Bezeichnung
00	Gewählte Gemeindeorgane
01	Hauptverwaltung
16	Feuerwehrwesen
21	Allgemeinbildender Unterricht
24	Vorschulische Erziehung
25	Außerschulische Jugendberziehung
26	Sport und außerschulische Leibeserziehung
32	Musik und darstellende Kunst
36	Heimatspflege
38	Sonstige Kulturpflege
42	Freie Wohlfahrt
52	Umweltschutz
61	Straßenbau
64	Straßenverkehr
74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
77	Förderung des Fremdenverkehrs
81	Öffentliche Einrichtungen (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)
82	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe
83	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

EUR 363.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
In Vertretung

1. Vzbgm. Emmerich Riegler

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

